



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

Rechte Gewalttäter in Haft – und was dann?

von

Christoph Flügge

Dokument aus der

Internetdokumentation Deutscher Präventionstag
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der

Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe

(DVS)

Zur Zitation:

Flügge, C. (2003): Rechte Gewalttäter in Haft. Und was dann? In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/7_praev/doku/fluegge/index_7_fluegge.html

Christoph Flügge
Staatssekretär in der
Senatsverwaltung für Justiz Berlin

Rechte Gewalttäter in Haft – und was dann?
Vortrag anlässlich des 7. Deutschen Präventionstages
am 27. November 2001 in Düsseldorf

Höchst unerfreulich, ja erschreckend ist das, was sich in den letzten Monaten und Jahren vielerorts in Deutschland an Gewalttaten aufgrund „rechter“ Gesinnung ereignet hat. Erfreulich ist die öffentliche Aufmerksamkeit, die diesen schrecklichen Geschehnissen inzwischen entgegengebracht wird. Diese Aufmerksamkeit macht deutlich, dass die Gesellschaft offenbar derartige Straftaten ablehnt und missbilligt. Erfreut nimmt man zur Kenntnis, wenn rechte Gewalttaten konsequent – wenn auch manchmal sehr spät – von den Gerichten geahndet werden. Ich selbst reagiere als Zeitungsleser auch so, dass ich sehr zufrieden bin, wenn derartige Straftäter inhaftiert werden und erst mal hinter Schloss und Riegel verschwinden.

Doch was bedeutet eigentlich konkret diese gerichtliche Sanktion, das heißt die Verhängung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung? Was passiert nach der Inhaftierung in den Justizvollzugsanstalten? Sind diese Täter überhaupt erreichbar, insbesondere mit den üblichen Mitteln des Justizvollzuges?

Ich will versuchen, hierauf einige differenzierende Antworten zu geben, wobei ich mich auf die Berliner Erfahrungen beschränken muss, die im Hinblick auf viele Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern nicht verallgemeinert werden dürfen.

Was ist ein rechter Gewalttäter? Auch wenn man einen Skinhead mit Springerstiefeln und aggressivem Auftreten gerne so bezeichnen möchte, ist die Definition im Alltag doch sehr viel schwieriger. Damit will ich mich hier nicht aufhalten. Hinweisen muss ich jedoch darauf, dass sich der Begriff im Gesetz nicht findet und deshalb für eine Abgrenzung in Statistiken nicht taugt. Wir wissen also nicht wirklich, wie viele Gewalttäter „rechts“ in diesem Sinne, also fremdenfeindlich, antisemitisch, rassistisch oder behindertenfeindlich sind. Darum wissen wir auch nicht, wie viele Menschen - was in diesem Zusammenhang fast ausnahmslos Männer heißt - dieser Kategorie sich in Berlin oder sonst wo in Deutschland in Haft befinden. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall und auf die Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit an.

Nach den bisherigen Erfahrungen in den Berliner Justizvollzugsanstalten können in diesem Zusammenhang ganz grob zwei Kategorien unterschiedlicher Gefangener definiert werden, wobei allerdings Überlappungen möglich sind. Da sind zum einen die Gewalttäter und zum anderen die Gesinnungstäter.

Bei den Gewalttätern handelt es sich um Täter mit einer Persönlichkeitsstörung, die sich in Aggressionen auswirkt. Diese Täter nehmen jeden geeigneten Anlass für ihr Aggressionsverhalten, ohne dass es einer irgendwie gearteten Begründung, geschweige denn einer politischen Motivation bedarf.

Wenn diese – zumeist vorbestraften – Täter in ein rechtes Umfeld geraten, in dem sie ihr Aggressionspotential voll ausleben können, ist das für beide Seiten willkommen, hat jedoch außer der Gruppenzugehörigkeit sonst keinen inneren Zusammenhang. Aggressionspotential, Alkohol und Gruppenverhalten zusammen bilden hier eine unselige Mischung, die zu unkontrollierter Gewalt bis hin zum Exzess führen kann. Wenn solche Täter in ähnlich strukturierte, jedoch ideologisch anders begründete Gruppenzusammenhänge hinein kämen, wäre das Gefährdungspotential, das von ihnen ausgeht, kaum geringer.

Anders sind diejenigen zu beurteilen, bei denen die rechte politische Gesinnung im Vordergrund steht. Damit meine ich nicht eine fundierte Ideologie

oder gar ein politisches Konzept. Soweit geht es bei dem Durchschnittstäter dieser Kategorie nicht. Jedoch haben wir es hier schon mit einem – wenn auch befremdlichen – Weltbild zu tun, das mit den Stichworten Deutschtum, Rasse, Fremdenfeindlichkeit, Führung und Unterwerfung, Disziplin und Anpassung zu umschreiben ist.

Für beide Gruppen gilt, dass das Spektrum begangener Straftaten außerordentlich weit ist. Es reicht von Mord und Totschlag über Körperverletzungsdelikte, Brandstiftung, Bedrohung, Beleidigung, Landfriedensbruch bis hin zu besonders kennzeichnenden Delikten wie Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Verbreiten und Verwenden von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Bei der Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren in diesem Bereich sowie in den Urteilsbegründungen sind rechtsextremistische und sonstige Motive nicht immer benannt oder sonst ersichtlich. Dies führt zu häufigen öffentlichen Auseinandersetzungen über die Zuordnung einzelner Gewalttaten zum rechtsextremistischen Spektrum.

Im Zusammenhang mit dem mir gestellten Thema hat diese Problematik durchaus Relevanz. Wenn ein Straftäter aus diesem Bereich zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird und seine Strafe antritt, muss die jeweilige Jugend- oder Justizvollzugsanstalt für Erwachsene zunächst im Rahmen einer Behandlungsuntersuchung zur Vorbereitung eines Vollzugsplans die Persönlichkeit des Verurteilten erforschen. Hierbei lässt sich mit dem herkömmlichen Instrumentarium relativ einfach feststellen, ob es sich bei dem Verurteilten um einen von seiner Persönlichkeit her ausgeprägten Gewalttäter handelt. Hierzu liegen das Vorstrafenregister, Berichte der Gerichtshilfe, evtl. Sachverständigengutachten und eigene Angaben des Gefangenen vor. Derartige Erhebungen gehören zur geübten Routine des Vollzuges.

Schwieriger ist es jedoch bei den rechten Gesinnungsstraffägern. Diese zeichnen sich zunächst durch äußerste Zurückhaltung und Disziplin aus. Sie reden nicht über sich selbst, nehmen Gesprächsangebote nicht wahr, fallen jedoch

auch nicht etwa wegen irgendwelcher Tötlichkeiten oder Auseinandersetzungen mit Bediensteten oder Mitgefangenen auf. Sie verhalten sich unscheinbar bis konspirativ. Dies macht das Erkennen dieser Gefangenen als rechte Gesinnungsstraftäter und vor allem den Zugang zu ihnen außerordentlich schwer. Ob aufgrund dieser Schwierigkeit überhaupt die Möglichkeit gegeben ist, dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes gerecht zu werden, ist fraglich. Danach soll – so § 2 des Strafvollzugsgesetzes – der Gefangene befähigt werden, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ein echter Gesinnungsstraftäter, den eine so motivierte Straftat ins Gefängnis geführt hat, hat gerade nicht das Ziel, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen und dazu noch in sozialer Verantwortung im Sinne der Wertordnung unseres Grundgesetzes.

Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Vollzug angesichts dieser Ausgangslage im Einzelfall?

Die zuvor genannte erste Gruppe, nämlich die typischen Gewalttäter, sind nach aller Erfahrung deutlich leichter erreichbar als die Gesinnungsstraftäter. Die Gewalttäter sind aufgrund ihrer überwiegend mangelnden Intelligenz und ihrer geringeren Steuerungsfähigkeit schon im Rahmen der Eingangsuntersuchung sehr viel schneller als solche diagnostizierbar. Mit ihnen können die üblichen Behandlungsprogramme einschließlich Anti-Aggressions-Training, Gruppentherapie, soziales Training und ggf. Sozialtherapie durchgeführt werden. Wie bei allen anderen Gefangenengruppen lassen sich hier zwar keine statistisch belegbaren Erfolge messen. Das Vollzugspersonal ist jedoch aufgrund langjähriger Beobachtungen durchaus in der Lage, gewisse Verhaltensänderungen zu beobachten. So kann jedenfalls gesagt werden, dass diese rechtsorientierten Gewalttäter im Wesentlichen nicht anders auf vollzugliche Angebote reagieren als die übrigen Aggressionstäter in Haft. Eine Voraussetzung ist jedoch unbedingt einzuhalten: Diese rechten Gewalttäter sind jedenfalls nicht mit ihren Gesinnungsgenossen zusammen unterzubringen, sondern von diesen strikt zu trennen. Da gerade das Gruppenerlebnis diese Aggressi-

onstäter in ein rechtsradikales Umfeld gebracht haben, muss dieser kriminogene Faktor im Vollzug vermieden werden. Der Kontakt mit völlig anderen Gefangenen unterschiedlichster Herkunft ist für diese meist durchaus beeinflussbaren Gefangenen wichtig. Ausländer aus verschiedensten Ländern und Kontinenten, jedoch ähnlichen Problemen wie sie selbst, Deutsche unterschiedlicher Herkunft, nämlich echte Innländer und Aussiedler, Ausländer mit ausländischem und deutschem Pass usw. sind in einer Gruppe zusammengefasst zunächst Anlass zur Verwirrung und zur Erschütterung des einfachen Weltbildes solcher Täter, zugleich aber auch Anlass für eine mögliche Neuorientierung nicht nach Ethnien, sondern nach individuellen gemeinsamen Problemen mit dem Leben.

Für diese Tätergruppe gilt folglich, dass die Inhaftierung eine Chance zur Herauslösung aus der kriminellen Gruppe bedeuten kann, sofern durch gut geschultes und engagiertes Vollzugspersonal und durch gute Behandlungsangebote Alternativen hinsichtlich zukünftiger Lebensgestaltung aufgezeigt und plausibel gemacht werden können.

Völlig anders verhält es sich nach den bisherigen Erfahrungen bei der zweiten von mir erwähnten Gruppe, den echten Gesinnungsstraftätern. Das Ziel, die von ihnen ausgehende Gefahr für andere einzudämmen, erscheint durchaus erreichbar, das Ziel der Resozialisierung aber wohl kaum.

Auch für diese Gruppe gilt die Notwendigkeit, sie keinesfalls als Gruppe gemeinsam im Vollzug unterzubringen oder agieren zu lassen. Dezentrale Unterbringung auf völlig gemischten Wohngruppen oder Haftstationen sind auch hier wichtige Voraussetzung für einen zumindest störungsfreien Vollzugsverlauf.

Die bisherigen Erfahrungen mit diesen Gesinnungstätern machen deutlich, dass sie vor allem mit äußerster Disziplin Unauffälligkeit anstreben. Sie erzählen nicht über ihr Vorleben und ihre sozialen Bezüge. Sie lassen sich nicht auf

Gespräche über Persönlichkeitsdefizite oder Schwierigkeiten im bisherigen Lebenslauf ein. Sie akzeptieren Regeln, auch wenn sie sie lieber selbst aufstellen würden, und verstoßen nicht gegen die Hausordnung. Sie ziehen ihr Selbstbewusstsein aus einem unsichtbaren Netzwerk, das sie hält und in dem sie offenbar gut geschult worden sind.

Diese Eigenschaften machen diese Gefangenen zunächst zu sehr bequemen Insassen. Sie fallen nicht durch Widersetzlichkeiten, Disziplinarverstöße, Unordnung und Unsauberkeit auf. Ihre Hafträume sind ordentlich und ihr Benehmen gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Insofern sind sie angepasste Gefangene, mit denen das Personal auf den ersten Blick keine Probleme hat.

Genau da liegt jedoch die Gefahr. Der Deckmantel der Disziplin und des Anpassenseins verführt allzu leicht zu der irrigen Annahme, es mit problemlosen Gefangenen zu tun zu haben. In Wirklichkeit sind sie gefährlich. Sie haben in ihrem Sendungsbewusstsein das Bestreben, ihr Netzwerk weiter auszubauen und unter den Mitgefangenen Gesinnungsgenossen zu rekrutieren. Sie sind sich ihrer Unterstützung durch die rechtsradikalen Gruppierungen draußen während der Haft und nach der Haftentlassung sicher. Und sie haben Hochachtung vor Uniformträgern. Mithin unterscheiden sie deutlich zwischen den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die Dienstkleidung tragen, und den abschätzig beurteilten und gemiedenen Bediensteten des Sozialdienstes.

Wir alle wissen, dass in bestimmten Berufen wie dem des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Zolls und der Polizei eine latent größere Offenheit gegenüber – um es ganz vorsichtig zu formulieren – autoritärem Gedankengut besteht. Daher verwundert es nicht, dass entsprechend orientierte Gefangene einen Teil der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes als „auf ihrer Seite“ stehend bezeichnen. Hier liegt eine große Gefahr für das Funktionieren eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges und eine große Herausforderung zum Handeln.

Was ist zu tun?

Jede Vollzugsverwaltung sollte als ersten Schritt eine Informations- und Diskussionsoffensive auf allen Hierarchieebenen des Justizvollzuges starten. Erst das Wissen um rechtsradikale Verhaltensweisen, Auffassungen, Organisationsformen, Darstellungsweisen und Gruppenzwänge sowie ihre Auswirkungen können die Verantwortlichen und alle Bediensteten im Justizvollzug dazu befähigen, mit dem Phänomen rechter Gewalttäter im Vollzug angemessen umzugehen. Eine solche Diskussion anzustoßen, ist nicht ohne Schwierigkeiten möglich. Auf allen Ebenen findet sich die Neigung zum Wegschauen und die Angst vor Tabubrüchen. Der Hinweis darauf, dass es „bei uns so etwas doch gar nicht gibt“, ist ein häufiger Grund für eigene Untätigkeit. Jede Benennung eines Konfliktherdes macht Arbeit und löst Schwierigkeiten aus. Darum kommen wir aber alle nicht herum.

Dementsprechend hat der Berliner Senat im September 2000 beispielsweise ein 10-Punkte-Programm gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus beschlossen, dessen Existenz und Vorbereitung als solches fast wichtiger ist, als der Inhalt selbst. Im Justizvollzug haben wir in diesem Zusammenhang mit allen Anstaltsleitern und diese wiederum in ihren Dienstbesprechungen mit ihren Führungskräften der verschiedenen Ebenen intensive Diskussionen über das Erkennen von derartigen politischen Strömungen und über mögliche Gegenreaktionen durchgeführt. Dies war zunächst nicht einfach, weil vielfach die Auffassung vorherrschte, wir hätten doch gar kein Problem. In einer sehr offenen Gesprächsatmosphäre setzte sich dann jedoch die Einsicht durch, dass im alltäglichen Miteinander die Haltungen auch auf der Seite der Bediensteten nicht immer eindeutig sind, beispielsweise bei dem Gebrauch von diskriminierenden Äußerungen wie „Kanaken“ oder „Fidschies“ auch durch Bedienstete. Erst ein gemeinsames Bewusstsein über die Problematik solcher Ausdrucksweisen schafft die Grundlage für eindeutige Haltungen und Handlungen.

Deshalb sind qualifizierte Fortbildungsveranstaltungen für Bedienstete zu diesem Themenkomplex mit externen Trainern sehr wichtig gewesen. Sie haben wichtige Aufklärungsarbeit geleistet und die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung ermöglicht.

Als eine Konsequenz aus diesen Aktivitäten haben die meisten Justizvollzugsanstalten in Berlin ihre auf der Grundlage von § 161 StVollzG erlassenen Hausordnungen überarbeitet und ergänzt. Dort heißt es jetzt beispielsweise:

„Der Besitz von Gegenständen (Tonträger, Schriften, Bilder etc.), die aufgrund ihrer Gestaltung oder ihres Inhaltes Fremdenfeindlichkeit, Rassismus oder Antisemitismus zum Ausdruck bringen, das Zurschaustellen entsprechender Tätowierungen oder von Symbolen sowie einschlägige verbale Äußerungen sind – auch wenn strafrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden – untersagt.

Das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen (Fahnen, Abzeichen, Parolen, Grußformeln etc.) verfassungswidriger Organisationen sowie Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden zur Anzeige gebracht.“

Wenn von den Führungskräften der Justizvollzugsanstalten eine eindeutige Haltung vertreten und nach außen sichtbar gemacht wird und entsprechende Haltungen sich auch in Vorschriften wie den Hausordnungen niederschlagen, so dient das dem gesamten Vollzugspersonal als deutliche Orientierung. Abweichungen von einer klaren rechtsstaatlichen und menschenfreundlichen Linie müssen von Führungskräften thematisiert und ggf. auch geahndet werden. Selbst wenn im eigenen Personal auch durch Überzeugungsarbeit nicht immer sichergestellt werden kann, dass die politische Gesinnung wirklich im Sinne der Wertordnung des Grundgesetzes beeinflusst werden kann, so müssen davon abweichende Stimmen jedenfalls zum Schweigen gebracht werden. Nur durch konsequentes Vertreten einer solchen Linie und Kompromisslosigkeit

gegenüber fremdenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Äußerungen und Verhaltensweisen kann die Gefahr einer gefährlichen Gruppenbildung durch entsprechend ausgerichtete Gefangene vermieden werden.

Ganz praktisch bedeutet dieses:

- regelmäßige Haftraumkontrollen und Entfernen von Gegenständen, die auf entsprechende gewaltverherrlichende rechtsradikale Gesinnung hindeuten,
- Trennung von politisch motivierten Gefangenen von Gesinnungsgenossen bei der Unterbringung auf den Stationen,
- Anzeigenerstattung bei dem Verdacht von strafbaren Handlungen,
- Verlegung von Gefangenen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug und Streichung von Lockerungen und Urlaub nach §§ 10, 11 und 13 StVollzG bei der Gefahr eines Missbrauchs dieser Lockerungen zu weiteren Straftaten mit entsprechend rechtsradikalem Hintergrund oder bei Gefahr der Agitation in diesem Sinne auch ohne strafrechtliche Relevanz,
- Weisung an Gefangene, sich eintätowierte Hakenkreuze o.ä. Symbole entfernen zu lassen, wenn deren sichtbares Zeigen erneut eine Straftat nach § 86 a StGB darstellen würde. Bei Weigerung kommen Lockerungen nicht in Betracht, weil neben der Gefahr einer neuen Straftat auch die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet wäre (§ 14 StVollzG),
- Überwachung des Schriftverkehrs und der Besuche von Außenstehenden und deren Ausschluss nach §§ 25, 28, 31 StVollzG, wenn von ihnen ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen zu befürchten ist,
- Ausschluss der Übersendung von Publikationen einschlägiger rechtsradikaler Gruppierungen, insbesondere der „Hilfsorganisation zur Unterstützung nationaler politischer Gefangener“, wie diese vom Verfassungsschutz beobachtete rechtsradikale Organisation sich selbst bezeichnet,
- keine vorzeitige Entlassung ohne erkennbare Abkehr von der rechtsextremen Grundeinstellung, weil so keine positive Prognose möglich ist.

Neben diesen eher reaktiven und repressiven Maßnahmen müssen trotzdem alle aktiven und fördernden Maßnahmen ergriffen werden. Dazu zählen vor allem Anti-Gewalt-Trainings, bei denen diese Gefangenen auch mit der Reaktion anderer Gefangener konfrontiert werden können. Dazu zählen ferner Gesprächsgruppen auf den Wohngruppen, die ebenfalls die Chance der Konfrontation mit anderen Auffassungen und Weltanschauungen geben. Daneben müssen die Bediensteten in Einzelgesprächen versuchen, Zugang zu den Gefangenen zu finden. Wie ich jedoch eingangs sagte, ist dies bei den echten Gesinnungsstraftätern in der Regel ein eher erfolgloses Unterfangen.

Einzelne Länder haben in diesem Zusammenhang gezielte sozialpädagogische Programme aufgelegt, mit denen durch Diskussions- und Trainingsprogramme sowie Hilfsangebote ein Ausstieg entsprechender Gesinnungstäter aus der Szene erreicht werden soll. Seit Sommer diesen Jahres führt die Justizverwaltung im Land Brandenburg gemeinsam mit der Bundeszentrale für Politische Bildung ein Modellprojekt unter dem Titel „Präventive Arbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen“ in Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg durch. Neben Aufklärungsveranstaltungen werden in wöchentlichem Turnus über einen längeren Zeitraum kleine Trainingsgruppen zusammengestellt, die sich mit Verhaltensweisen in rechten Cliques, den Folgen von Aggressionstaten, mit persönlichen Verleugnungs- und Verharmlosungsstrategien, mit der der Inhaftierung zugrunde liegenden Tat und dem Opfer ebenso beschäftigen wie mit der deutschen NS-Vergangenheit und rechtsextremistischen Argumentationsketten. In der letzten Phase dieses Modellprojektes sollen sog. Überleitungstreffen für Strafentlassene angeboten werden, um deren Rückkehr in das kriminelle rechtsextremistische Milieu zu verhindern. Über Ergebnisse dieses Modellversuchs lässt sich naturgemäß noch nichts sagen. Die Erfahrungen sollten jedoch gemeinsam mit Erfahrungen einer Vielzahl anderer Projekte in allen Bundesländern ausgewertet werden.

Bei derartigen sozialpädagogischen Aktivitäten ist allerdings zu bedenken, dass die Akteure sich klar von dem rechtsextremen Gedankengut abgrenzen

müssen. Sozialpädagogische Aktionen außerhalb des Vollzuges in den letzten Jahren, die nach dem Motto verfahren sind: „Man muss die rechten Täter dort abholen, wo sie stehen“, haben das eigentlichen Ziel aus dem Auge verloren und standen in der Gefahr, von den rechten Gewalttätern als Unterstützung missverstanden zu werden.

Unter dieser Voraussetzung sind sozialpädagogische Maßnahmen durchaus sinnvoll. Einen Königsweg des Erfolges gibt es nicht. Wir werden nur in kleinen Schritten voran kommen, wenn wir die sehr geringe Erreichbarkeit dieser Gesinnungstäter in Rechnung stellen.

Neben den zu Freiheitsstrafen verurteilten Tätern gibt es übrigens auch diejenigen, die noch die Chance der Bewährung erhalten. Wie sieht es mit deren Erreichbarkeit aus? Dazu möchte ich auf einen aktuellen Bericht der Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin zurückgreifen und wörtlich zitieren:

„Die rechten Gewalttäter, die als Überzeugungstäter bezeichnet werden können, verhalten sich äußerst angepasst und unauffällig, halten den geforderten Kontakt genau ein, sind schweigsam und nicht bereit, über ihr Leben und ihr Umfeld zu berichten, sprechen von sich aus die sie beschäftigenden Probleme nicht an. Auf Fragen die Lebensgestaltung betreffend reagieren sie reserviert, formale Lebensführung in Bezug auf Wohnung, Arbeit, Schulden ist unauffällig. Sie scheinen im Umgang mit staatlichen Stellen geschult zu sein. Im Gegensatz dazu stehen die rechten Gewalttäter, die unter Alkoholeinfluss und/oder aus einem Gruppenverhalten heraus rechtsextremistische Straftaten begehen. Diese unterscheiden sich nicht in spezifischer Weise von anderen Straftätern.“

Die Bewährungshelfer in Berlin haben den Eindruck, dass der Umgang dieser Täter mit Justiz-Stellen mit dem Ziel trainiert worden ist, sich politisch nicht zu äußern. Offenbar bestehen gegenüber der Bewährungshilfe massive Vorbe-

halte, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das sozialpädagogische Instrumentarium der Bewährungshilfe auf diesen Täterkreis haltungs- und verhaltensändernd einwirken könnte.

Aus dem Bericht der Bewährungshilfe ist Resignation herauszulesen, weil das sozialarbeiterische Instrumentarium offenbar bei diesem Täterkreis versagt. Wenn das aber so ist, dann werden konsequentes Verhalten, Unwerturteile und Ahndung von rechtsextremistischen Taten unausweichlich sein. Irgendwelcher neuen Gesetze bedarf es allerdings nicht. Die bestehenden geben für eine klare Linie allemal genügend Spielraum. Bei entsprechenden Straftaten ist Inhaftierung sicherlich die angemessene Reaktion, ohne dass – wie auch sonst – das Gefängnis ein Allheilmittel sein könnte. Trotz aller Abgrenzung müssen wir für einzelne, die die gebotenen Chancen ergreifen wollen, die Tür offen lassen.

Lassen wir den rechten Gewalttätern keine Spielräume! Stellen wir sie und ahnden ihr strafwürdiges Verhalten! Versuchen wir, dies im Interesse der wehrhaften Demokratie in großer Einigkeit konsequent zur Richtschnur unseres Handelns zu machen!